

Newsletter

2 / 2 0 1 6

mit Beiträgen zu:

Allgemeines Vertragsrecht

Arbeitsrecht

Bau-, Architekten- und
Ingenieurrecht

Familienrecht

Handels- und Gesell-
schaftsrecht

Insolvenzrecht

Internationales Recht

IT-Recht

Kartellrecht

Medizinrecht

Mietrecht

Öffentliches Bau- und
Planungsrecht

Vergaberecht

Versicherungsrecht

BRP aktuell

Seit Anfang April ist Herr Max Kleissler in Frankfurt als Rechtsanwalt im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A tätig.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Allgemeines Vertragsrecht

Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung und des Bau- vertragsrechts

Ende Mai hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in den Bundestag eingebracht. Die Änderungen im Bauvertragsrecht betreffen die Einführung eines Anordnungsrechts, Regelungen zur Preisanpassung bei Leistungsänderungen, die Abnahme, die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund sowie Verbesserungen des Verbraucherschutzes. Im Kaufrecht soll das Recht der Mängelhaftung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst werden. Konkret soll den Verkäufer eine verschuldensunabhängige Pflicht zum Aus- und (Wieder-) Einbau bzw. zur Übernahme der Aus- und (Wieder-) Einbaukosten treffen, falls eine von ihm gelieferte mangelhafte Sache verbaut wurde. Diese Pflicht traf den Verkäufer bisher nur gegenüber Verbrauchern, dagegen in der Regel nicht gegenüber gewerblichen Kunden.

Sobald die Gesetzesänderungen beschlossen werden, müssen Vereinbarungen mit Her-

stellern und Zulieferern angepasst werden. Insoweit empfiehlt es sich, auch die Einkaufsbedingungen einer Überprüfung zu unterziehen. Gleiches gilt zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bauverträgen.

*Dr. Thomas Weimann,
Ulrich Gentner,
Dr. Lars Knickenberg,
Dr. Daniel Nagel,
Manuel Kastner, Stuttgart*

Arbeitsrecht

1. Schriftformerfordernis für die Erklärung des vorzeitigen Ausscheidens

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2015 entschieden, dass die in einem Abwicklungsvertrag für den Arbeitnehmer vorgesehene Möglichkeit, vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis auszuscheiden (sogenannte Sprinterklausel), schriftlich in Anspruch genommen werden müsse. Die Ausübung dieses vertraglichen Rechts zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolge durch Abgabe einer Kündigungserklärung und unterfalle somit dem Schriftformerfordernis des § 623 BGB. Daraus ergibt sich, dass eine per Telefax oder E-Mail übermittelte Kündigungserklärung des Arbeitnehmers nicht genügt.

2. Mindestlohn: Anrechnung von Sonderzahlungen

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 25.05.2016 zur Anrechnung von Sonderzahlungen auf den Mindestlohn Stellung genommen. Der Arbeitgeber hatte der Klägerin monatlich neben dem Bruttogehalt in Höhe von 1.391,36 € je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgeldes gezahlt. Diese machte geltend, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die ihr arbeitsvertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von brutto 8,50 € pro Stunde geleistet werden. Das Bundesarbeitsgericht hat dagegen entschieden, dass die Klägerin aufgrund des Mindestlohngesetzes keinen Anspruch auf ein erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen sowie erhöhte Lohnzuschläge habe. Der gesetzliche Mindestlohn trete als eigenständiger Anspruch neben die bisherigen vertraglichen Ansprüche, verändere diese jedoch nicht. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu bemessende Mindestlohnanspruch sei in Verbindung mit den vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen erfüllt.

3. Neue Formulierung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen machen die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs von der – in der Regel schriftlichen – Geltendmachung innerhalb einer bestimmten Frist abhängig. Bei der Formulierung solcher Ausschlussfristen ist die nun im Zuge einer Gesetzesänderung erfolgte Neufassung des

§ 309 Nr. 13 BGB zu beachten. Danach dürfen Anzeigen und Erklärungen an keine strengere Form als die Textform gebunden werden. Hiervon sind auch sämtliche vom Arbeitgeber vorgeformulierten Vertragsbedingungen betroffen. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche muss in bloßer Textform und damit auch per Fax oder E-Mail möglich sein. Ein Schriftformerfordernis für solche Erklärungen kann folglich nicht mehr wirksam vereinbart werden. Der neugefasste § 309 Nr. 13 BGB ist allerdings erst auf diejenigen Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die nach dem 30.09.2016 entstehen.

*Dr. Jörg Fecker,
Dr. Thomas Glöckle, LL.M.,
Dr. Volker Nill,
Dr. Betina Fecker,
Dr. Susanne Jochheim,
Nadine Crocoll,
Stuttgart*

Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht

1. Insolvenzbedingte Kündigung gemäß § 8 Abs. 2 VOB/B ist zulässig!

Mit Urteil vom 07.04.2016 hat der Bundesgerichtshof die Frage entschieden, ob eine Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B wirksam ist. Nach dieser Vorschrift ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung eines Bauvertrags berechtigt, falls der Auftragnehmer insolvent wird. Von einigen Oberlandesgerichten wurde § 8 Abs. 2 VOB/B für unwirksam erachtet, da die Regelung in Konflikt mit § 103 der Insolvenzordnung (InsO) stehe. Nach § 103 InsO steht das Recht, nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Fortführung eines noch

nicht erfüllten Vertrags zu entscheiden, dem Insolvenzverwalter zu. Dieses Recht – so die „Gegner“ des § 8 Abs. 2 VOB/B – werde dem Insolvenzverwalter des Auftragnehmers genommen, falls der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 2 VOB/B kündige.

Diesen Konflikt sieht der Bundesgerichtshof nicht: Denn im Ergebnis begründe § 8 Abs. 2 VOB/B kein eigenständiges Kündigungsrecht, da der Auftraggeber bereits von Gesetzes wegen berechtigt sei, einen Werkvertrag jederzeit zu kündigen. § 8 Abs. 2 VOB/B regle lediglich die Folgen der Kündigung abweichend von der gesetzlichen Regelung, indem dem Auftragnehmer ausschließlich eine Vergütung für die ausgeführten Leistungen zugesprochen werde und der Auftraggeber außerdem Schadenersatz wegen des nicht ausgeführten Teils verlangen könne. Diese Regelung der Rechtsfolgen sei unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Bauvertrags zulässig, so dass § 8 Abs. 2 VOB/B nicht gegen insolvenzrechtliche Vorschriften verstoße.

2. Abnahme des Gemeinschaftseigentums – „Nachzügler“

In einem Urteil vom 25.02.2016 hat der Bundesgerichtshof die Regelung in einem Bauträgervertrag für unwirksam erklärt, nach der ein sogenannter Nachzügler an die bereits etwa zwei Jahre zuvor erklärte Abnahme des Gemeinschaftseigentums gebunden sein sollte. Der Vertrag mit dem Nachzügler enthielt folgende Regelung:

„Die Abnahme des gemeinschaftlichen Eigentums ist bereits erfolgt. Der Verkauf gilt nach Maßgabe dieser Abnahme als vereinbart.“

Als die Erwerber Ansprüche wegen Mängeln am Gemeinschaftseigentum geltend machten, berief sich der Bauträger darauf, dass seit der Abnahme des Gemeinschaftseigentums mehr als fünf Jahre vergangen und Ansprüche daher verjährt seien. Hiermit hat sich der Bauträger nicht durchgesetzt, da der Nachzügler nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht an die zwei Jahre vor Abschluss des Vertrags erklärte Abnahme des Gemeinschaftseigentums gebunden ist. Die entgegenstehende Regelung des Vertrags sei als Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam, da sie die Verjährungsfrist für den Nachzügler faktisch verkürze. Eine solche Verkürzung der Frist für Mängelansprüche durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ist jedenfalls in Verträgen mit Verbrauchern unzulässig.

3. Schadenersatzanspruch ohne Schaden?

Mit Urteil vom 14.01.2016 hat der Bundesgerichtshof aufgezeigt, dass auch im Bau- und Architektenrecht der Schaden eines Dritten im Rahmen einer sogenannten Drittschadensliquidation geltend gemacht werden kann: Der Eigentümer einer Industriehalle beauftragte einen Architekten mit der Planung einer Erweiterung. Infolge eines Planungsfehlers traten Schäden am Hallenfußboden auf, wodurch die Produktion des Hallenpächters beeinträchtigt wurde. Ein Anspruch des Pächters gegen den Eigentümer auf Beseitigung der Schäden bestand aufgrund des Pachtvertrages nicht, sodass der Pächter den Hallenboden auf eigene Kosten sanieren ließ. Ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten gegen den mangelverursachenden Architekten stand dem Pächter mangels eines Vertrags mit dem Architekten nicht zu. In dieser

Situation ließ der Bundesgerichtshof die Klage des Eigentümers gegen den Architekten auf Ersatz der Mangelbeseitigungskosten zu, obwohl dem Eigentümer kein Schaden entstanden war. Der Bundesgerichtshof erkannte zwischen dem Auftraggeber der Architektenleistungen und dem Nutzer der vom Architekten geplanten Halle ein besonderes, vom Architekten erkennbares Näheverhältnis an, wie es Voraussetzung für die Liquidation des Schadens eines Dritten ist, sodass der Eigentümer berechtigt war, den Schaden seines Pächters geltend zu machen.

*Dr. Rainer Laux,
Ulrich Gentner,
Dr. Lars Knickenberg,
Dr. Andreas Digel,
Dr. Nadine Holzapfel,
Henrik Jacobsen,
Stuttgart*

Familienrecht

Ehevermögensrecht

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat sich in einem Beschluss vom 17.03.2015 mit gemeinschaftlichen Kreditverbindlichkeiten nach der Trennung von Eheleuten beschäftigt. In dem Fall hatten die Ehegatten während der Ehe gesamtschuldnerisch Kredite zur Finanzierung eines im Alleineigentum des Ehemannes stehenden Hauses aufgenommen. Die Ehefrau weigerte sich nach ihrem Auszug, sich weiter an der Tilgung der Kredite zu beteiligen. Der Ehemann, der die Kredite daraufhin allein bediente, verlangte einen Ausgleich im Innenverhältnis nach § 426 Abs. 1 BGB. Demnach haften Gesamtschuldner zu gleichen Teilen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Eine solche abweichende Bestimmung

kann sich z. B. aus der ständigen Übung der Schuldentilgung ergeben. Mit dem Scheitern der Ehe haben sich die für die jeweiligen Leistungen maßgeblichen Umstände nach Ansicht des Gerichts jedoch geändert; der Grund für die frühere Handhabung sei damit entfallen. Es müssten andere Umstände aufgezeigt werden, um eine anteilige Haftung desjenigen Ehegatten zu begründen, dem die Zahlungen nicht (mehr) zugutekommen. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat einen Ausgleichsanspruch des Ehemannes gegen die Ehefrau ab deren Auszug aus der Immobilie deshalb verneint. Der die Immobilie nach der Trennung allein nutzende Ehemann habe folglich allein für die Bedienung der gesamtschuldnerisch eingegangenen Verbindlichkeiten aufzukommen.

*Dr. Barbara Ackermann-Sprenger, Anja Groeneveld,
Stuttgart*

Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Scheitern einer Kapitalerhöhung bei einer GmbH

Mit Urteil vom 03.11.2015 hat der Bundesgerichtshof über die Folgen einer gescheiterten Kapitalerhöhung bei einer GmbH entschieden, in die stille Beteiligungen als Sacheinlage eingebracht werden sollten. An der beklagten GmbH waren die Gesellschafter und einige Mitarbeiter, darunter der Kläger, als atypisch stille Gesellschafter beteiligt. Ende November 2008 beschlossen die Gesellschafter zusammen mit den stillen Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlage. Zur Übernahme der neuen Einlagen wurden alle stillen Gesellschafter

zugelassen. Sacheinlage sollte jeweils der Gesellschaftsanteil an der stillen Gesellschaft sein, der durch Einbringung in die GmbH untergehen sollte. Die Anteile an der stillen Gesellschaft wurden mit sofortiger Wirkung an die GmbH abgetreten. Zugleich verpflichtete sich die GmbH gegenüber allen Beteiligten zur Durchführung der Kapitalerhöhung. Die Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgte im Dezember 2008. Im Jahr 2009 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten.

Nachdem einer der Beteiligten als stiller Gesellschafter von der Kapitalerhöhung zurückgetreten war, betrieben die Geschäftsführer der Gesellschaft die Eintragung der Kapitalerhöhung nicht mehr weiter. Im März 2011 wies das Registergericht die Anmeldung der Kapitalerhöhung zurück, da die Wirksamkeit des Übernahmevertrags innerhalb der gesetzten Frist nicht dargelegt worden war. In seinem Urteil kommt der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass dem Erbringer einer Sacheinlage auch ohne Vereinbarung einer Befristung oder Bedingung ein Lösungsrecht von dem Übernahmevertrag nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zusteht, wenn der angemessene Zeitraum für eine Bindung des Übernehmers überschritten wird oder es aus anderen Gründen nicht zur Kapitalerhöhung kommt. Rechtsfolge ist dann ein Rücktrittsrecht des Übernehmers. Klargestellt wurde weiter, dass eine stille Beteiligung als Sacheinlage in eine GmbH eingebracht werden kann. Die stille Beteiligung sei als eigenständiges Wirtschaftsgut anzusehen und könne mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte übertragen und jedenfalls dann zum

Gegenstand einer Sacheinlage gemacht werden, wenn eine atypisch stille Gesellschaft begründet wurde. Die stille Beteiligung erlösche durch die Übertragung auf die GmbH und nach einem Rücktritt könne der Übernehmer verlangen, dass die infolge der Übertragung erloschene stille Beteiligung neu begründet wird.

2. Beurkundung der GmbH-Gründung durch einen Schweizer Notar

Das Amtsgericht Charlottenburg hat die Anmeldung zur Eintragung einer vor einem Schweizer Notar gegründeten GmbH mit Beschluss vom 22.01.2016 zurückgewiesen, da diese nicht ordnungsgemäß errichtet worden sei. Nach Ansicht des Gerichts genügt die Beurkundung der Gründung einer deutschen GmbH durch einen Schweizer Notar nicht der zwingenden Formvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG. Insbesondere soll dies für die Beurkundung durch einen Notar des Schweizer Kantons Bern gelten, da das dortige Beurkundungsverfahren stark von deutschen Standards abweiche. Auch wenn es sich lediglich um die Entscheidung eines Amtsgerichts handelt, hat der Beschluss erhebliche Praxisrelevanz. Höchststrichterlich ist bislang nicht entschieden, ob die Gründung einer deutschen GmbH durch einen ausländischen, insbesondere durch einen Schweizer Notar, dem Beurkundungserfordernis des § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG genügt. Selbst unter Berücksichtigung der günstigeren Gebühren von Notaren in der Schweiz kann deshalb nur geraten werden, Beurkundungen für die Gründung einer GmbH – das gilt auch für die Gründung einer Aktiengesellschaft – nur durch einen deutschen Notar vornehmen zu lassen.

*Dr. Werner Renaud,
Achim Kinzelmann,
Dr. Ulrich-Peter Kinzl,
Dr. Lisa Ames, Daniela Rentz,
Johannes Gugel,
Aljoscha Schmidberger,
Stuttgart*

Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung – Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungseinstellung

Schweigt der Schuldner einer erheblichen Forderung über Monate auf Rechnungen und Mahnungen und bietet er nach Einschaltung eines Inkassounternehmens und dem Erlass eines Mahnbescheids in dem auf seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingeleiteten gerichtlichen Verfahren die ratenweise Zahlung der Gesamtforderung einschließlich Zinsen und Kosten an, so hat der Gläubiger nach einem Urteil des Bundesgerichtshof vom 25.02.2016 im insolvenzrechtlichen Sinn Kenntnis von der Zahlungseinstellung des Schuldners. Im entschiedenen Fall ging es um eine ständige Geschäftsbeziehung, in der Rechnungen trotz Mahnungen nicht bezahlt wurden. Das vom Gläubiger eingeschaltete Inkassounternehmen beantragte einen Mahnbescheid, auf den Widerspruch des Schuldners wurde das streitige Verfahren durchgeführt und mit einem Vergleich beendet, in dem sich der Schuldner zu Ratenzahlungen von monatlich 1.500,00 € verpflichtete. Nachdem mehrere Raten bezahlt worden waren, wurde über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, der Insolvenzverwalter forderte die Ratenzahlungen zurück (Insolvenzanfechtung). Der Bundesgerichtshof bejahte den Benach-

teiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz und somit die Anfechtungsvoraussetzungen. Er meint, bereits das monatelange Schweigen des Schuldners auf Rechnungen und vielfältige Mahnungen begründe ein Indiz für eine Zahlungseinstellung. Ferner habe der Schuldner keine inhaltlichen Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung erhoben. Letztlich sei auch der Vorschlag des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit.

*Dr. Christian Wittmann,
Stuttgart*

Internationales Recht

1. Zuständigkeit eines Gerichts trotz abweichender Gerichtsstandsvereinbarung

Schließen Vertragsparteien eine Gerichtsstandsvereinbarung, führt dies grundsätzlich zur ausschließlichen Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts im vereinbarten Staat. Soweit eine Klage jedoch vor einem nicht vereinbarten Gericht in einem anderen Staat erhoben wird und die beklagte Partei inhaltlich ohne Rüge der Zuständigkeit verhandelt, wird nach einem Urteil des EuGH vom 17.03.2016 die Zuständigkeit dieses Gerichts begründet.

2. Vollstreckung einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung

In Deutschland sind Urteile, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Anders ist dies beispielsweise in Italien, wo erstinstanzliche

Urteile auch ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckt werden können. Soll die Vollstreckung aus einem solchen italienischen Urteil in Deutschland betrieben werden, kann der Schuldner dem nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.09.2015 nicht entgegenhalten, dass ein entsprechendes deutsches Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar wäre.

*Dr. Thomas Weimann,
Dr. Daniel Nagel,
Manuel Kastner,
Stuttgart*

IT-Recht

1. Hinweispflicht: Online-Streitbeilegung

Vor allem Betreiber von Online-Shops, aber auch Betreiber anderer Webseiten sind seit dem 09.01.2016 verpflichtet, den Link zur EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung „leicht zugänglich“ in ihre Webseite einzubinden. Ein fehlender Link ist zu einem beliebigen Ziel für Abmahnungen geworden. Es sollte daher folgender Hinweis auf der Webseite eingebunden werden:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Wenn Sie zu Fragen rund um Online-Shops und Datenschutz informiert werden möchten, können Sie unseren E-Mail-Newsletter „IT-Recht“ beziehen. Bitte senden Sie dazu eine E-Mail an Kim.Thunig@brp.de.

2. Widerrufsbelehrung muss Telefonnummer enthalten

Bei Widerrufsbelehrungen in Online-Shops genügt es nach Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Frankfurt vom 03.03.2015 und 04.02.2016 nicht mehr, lediglich Postanschrift, E-Mail-Adresse und Faxnummer aufzuführen. Unterhält der Online-Shop-Betreiber eine geschäftliche Telefonnummer, muss auch diese angegeben werden.

3. Bei Kontaktformularen im Internet ist eine Datenschutzerklärung erforderlich

Hält ein Anbieter auf seiner Internetseite ein Kontaktformular bereit, muss er den Nutzer darüber informieren, wofür seine Daten verwendet und wie lange sie gespeichert werden. Außerdem muss er den Nutzer darauf hinweisen, dass er der Verwendung seiner Daten nachträglich jederzeit widersprechen kann. Fehlt ein solcher Datenschutzhinweis, kann der Anbieter der Internetseite nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 11.03.2016 abgemahnt werden.

*Dr. Thomas Weimann,
Dr. Daniel Nagel,
Manuel Kastner,
Stuttgart*

Kartellrecht

1. Bestimmung des Marktanteils in der Vertikal-GVO

Die Vertikal-GVO bietet einen kartellrechtlich „sicheren Hafen“ für Vertriebs- und Liefervereinbarungen, wenn die Marktanteile der Parteien unter 30% liegen. Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluss vom 26.01.2016 nun die Frage

beantwortet, wie der Marktanteil eines Herstellers beim Verkauf an Händler zu bestimmen ist, wenn einige Hersteller nicht über den Handel, sondern direkt an Endkunden verkaufen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist für die Ermittlung des maßgeblichen Marktes und des Marktanteils ausschließlich auf den Anteil der Verkäufe abzustellen, den konkurrierende Hersteller auf derselben Marktstufe tätigen. Verkäufe der Hersteller auf nachgelagerten Marktstufen werden dagegen ausgeblendet. Im konkreten Fall wurden deshalb nur Verkäufe an den Handel, nicht jedoch Direktverkäufe der Hersteller an Endkunden berücksichtigt. Diese Entscheidung bedeutet eine Verschärfung des Kartellrechts, weil Hersteller schneller die relevante 30%-Schwelle erreichen. Damit wird der „sichere Hafen“ der Vertikal-GVO verkleinert.

2. Begründungspflicht eines Auskunftsverlangens der EU Kommission

Die EU Kommission kann Unternehmen durch sogenannte verbindliche Auskunftsverlangen verpflichten, ihr geschäftliche Informationen mitzuteilen. Diese Pflicht gilt auch für vertrauliche Informationen und kann erhebliche Umfänge annehmen. In einem Urteil vom 10.03.2016 hat der Europäische Gerichtshof nun die Anforderungen an die Begründung eines solchen verbindlichen Auskunftsverlangens konkretisiert. Demnach muss die Kommission den Gegenstand ihrer Untersuchung und somit die mutmaßliche Verletzung der Wettbewerbsregeln konkret benennen. Eine bloß vage und mehrdeutige Begründung, wie dies in der Vergangenheit oft üblich war, wird diesem Erfordernis nicht

gerecht. Sinn dieser speziellen Begründungspflicht sei es, die Unternehmen in die Lage zu versetzen, den Umfang ihrer Mitwirkungspflicht zu erkennen und ihre Verteidigungsrechte zu wahren.

*Dr. Martin Beutelmann,
Christine Kläger, Stuttgart*

Medizinrecht

Verzicht auf die Zulassung zugunsten einer Anstellung

Verzichtet ein Vertragsarzt in einem gesperrten Planungsbe- reich auf seine Zulassung, um in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Gleiches gilt bei einem Zulassungsverzicht, um bei einem Vertragsarzt als angestellter Arzt tätig zu werden.

Nach einem (allerdings noch nicht veröffentlichten) Urteil des Bundessozialgerichts vom 04.05.2016 zeichnet sich ab, dass der oftmals gewählte Weg „verbaut“ sein dürfte, eine Praxis an ein MVZ oder an einen Vertragsarzt zu verkaufen und zugunsten der Anstellung beim MVZ oder dem Vertragsarzt auf die Zulassung zu verzichten, während das MVZ bzw. der Vertragsarzt nach kurzer Zeit diese Stelle durch einen anderen Arzt nachbesetzt. In solchen Fällen dürfte in der Regel nur noch der Weg über das Nachbesetzungsverfahren möglich sein.

*Dr. Ralf Kremer,
Dr. Christian Wittmann,
Prof. Dr. Hinner Schütze,
Dr. Kristina Raske,
Stuttgart*

Mietrecht

1. „Wildschwein-Befall“ als Mangel des Mietgegenstandes

Mit einem ungewöhnlichen Fall beschäftigt sich das Landgericht Berlin in einem Urteil vom 21.12.2015. Die Mieter eines Wohnhauses in einer größeren Wohnanlage mit weitläufigen Rasenflächen am Waldrand machten Mietminderungs- und Mangelbeseitigungsansprüche gegen ihren Vermieter geltend, da regelmäßig Wildschweine in erheblicher Anzahl aus dem nahegelegenen Wald auf das Grundstück bis zum Wohnhaus vordrangen. Im Kern ging es in der Entscheidung um die Frage, ob und gegebenenfalls welche Schutzpflichten den Vermieter treffen. Das Landgericht stellte fest, dass eine konkrete Gefahr und die Beziehung des Mietgegenstandes zu einer Gefahrenquelle nicht erst dann zu einem Mietmangel führen, wenn der Mieter tatsächlich einen Schaden erleidet. Vielmehr sei ein Mangel der Mietsache bereits dann anzunehmen, wenn der Mieter bei Benutzung des Mietgegenstandes befürchten müsse, dass sich die drohende Gefahr tatsächlich verwirkliche. Das Landgericht stellte fest, dass bei Tieren wie Wildschweinen grundsätzlich von einer konkreten Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Menschen auszugehen sei, da diese Tiere ein aggressives Abwehrverhalten zeigen können. Das Landgericht nahm daher eine konkrete Gefahr mit der Folge an, dass den Mietern wegen des Eindringens der Wildschweine ein Minderungsanspruch zusteht. Außerdem bestehe eine Pflicht des Vermieters, die Mietsache durch geeignete Maßnahmen vor dem Eindringen von Wildschweinen auf das Grundstück zu schützen.

Für den Vermieter eines Grundstücks, dessen Mieter sich solchen Gefahren ausgesetzt sehen, kann diese Entscheidung zu wirtschaftlich fühlbaren Nachteilen führen. Zwar kann er versuchen, jedenfalls den Mangelbeseitigungsanspruch mit dem Argument der Rechtsmissbräuchlichkeit abzuwehren. Im Einzelfall kann der Vermieter nämlich von der Pflicht zur Mangelbeseitigung befreit werden, wenn der erforderliche Aufwand die sogenannte Obergrenze überschreiten würde. Dies ist jedoch eine Frage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Parteieninteressen wertend zu ermitteln. Sollten daher Grundstücke nah an Waldgebieten vermietet werden, sollten Vermieter bereits vor Vertragsabschluss auf denkbare Gefahren hinweisen.

2. Wann wird der Erwerber ein Wohnungseigentümer?

Erwirbt ein Käufer im Rahmen einer noch in der Entstehung befindlichen Wohnungseigentümergeinschaft eine Wohnung z. B. vom Bauträger, stellt sich die Frage, wann er Mitglied dieser Gemeinschaft wird. Die Rechtsprechung spricht hier von der werdenden Wohnungseigentümergeinschaft und vom werdenden Wohnungseigentümer. Der Zeitpunkt, zu dem ein Erwerber werdender Wohnungseigentümer wird, kann im Innenverhältnis der beteiligten Personen vor der Eintragung des Erwerbers als Eigentümer ins Grundbuch liegen. Wichtig ist dies für die Frage, ab wann der Erwerber einerseits die Mitwirkungsrechte im Rahmen der Wohnungseigentümergeinschaft bei Abstimmungen etc. ausüben kann. Andererseits kommt es auf diese Frage dafür an, ab wann er Kosten und Lasten zu tragen hat.

Klar ist, dass der Erwerber für diese Vorverlagerung des Zeitpunkts eine rechtlich verfestigte Erwerbsposition besitzen muss. Erforderlich hierfür ist zum einen ein entsprechender Erwerbsvertrag und zum anderen die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch, durch die sein Übereignungsanspruch gesichert wird. Außerdem muss der Erwerber den Besitz an der von ihm gekauften Wohnung bereits erlangt haben. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der werdende Wohnungseigentümer seine Mitwirkungsrechte ausüben und hat Kosten und Lasten zu tragen.

In einem Urteil vom 11.12.2015 hat der Bundesgerichtshof die Frage geklärt, wie die Besitzerlangung an der Wohnung erfolgen muss. Im zu entscheidenden Fall hatten die Erwerber den Besitz an der Wohnung nicht durch Übergabe durch den Veräußerer erlangt, sondern die Wohnung eigenmächtig in Besitz genommen. Sie waren zwar noch nicht in die Wohnung eingezogen, hatten jedoch Gegenstände dort gelagert. In diesem Fall entschied der Bundesgerichtshof, dass die erforderliche Besitzeinräumung noch nicht stattgefunden habe. Voraussetzung sei nämlich, dass der Besitz an der erworbenen Wohnung durch Übergabe vom Veräußerer erlangt werde. Im entschiedenen Fall kam es maßgeblich auch darauf an, dass die Erwerber die Wohnung zwar in Besitz genommen jedoch noch nicht bezogen hatten. In diesem Fall, so der Bundesgerichtshof, sei die Besitzbegründung durch den Erwerber für die übrigen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft nicht ohne Weiteres und nicht eindeutig erkennbar. Deshalb sei hier im Zweifel die Grundbucheintragung für die Frage maßgeblich,

wer Mitwirkungsrechte hat und wer Kosten und Lasten tragen muss. In diesem Fall war das der Veräußerer, der noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war.

Verena Gahn, Stuttgart

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Abgrenzung von Innen- und Außenbereich

Die Frage, ob ein unbeplantes Grundstück dem Innenbereich zuzuordnen und damit grundsätzlich bebaubar ist oder zum Außenbereich gehört, ist Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Entscheidungen. Die Grundsätze der Abgrenzung von Innen- und Außenbereich sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weitgehend geklärt. Danach ist vorrangig zu prüfen, ob das Grundstück im bestehenden Bebauungszusammenhang liegt und damit dem Innenbereich zugeordnet werden kann. In aller Regel endet der Bebauungszusammenhang am letzten Baukörper. Örtliche Besonderheiten können es im Einzelfall aber ausnahmsweise rechtfertigen, dem Innenbereich bis zu einem Geländehindernis, einer Erhebung oder einem Einschnitt (Damm, Böschung, Fluss, Waldrand) weitere unbebaute Grundstücke zuzuordnen. Dabei ist maßgeblich, ob die besonderen topographischen oder geographischen Umstände den Eindruck der Geschlossenheit oder Zugehörigkeit einer Fläche zum Bebauungszusammenhang vermitteln.

Am 28.10.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Baumreihen

oder Hecken, selbst wenn sie optisch markant in Erscheinung treten und ihr Bestand dauerhaft gesichert ist, nicht geeignet sind, den Eindruck der Geschlossenheit oder Zugehörigkeit einer Fläche zum Bebauungszusammenhang zu erzeugen. Sie sind Waldrändern nicht vergleichbar, weil diese nicht isoliert in der Landschaft stehen, sondern Bestandteil eines Waldes sind und als solche eine markante Grenze zu einem forstwirtschaftlich nutzbaren Bereich bilden.

Dr. Nadine Holzapfel, Stuttgart

Vergaberecht

„Falsche“ Preise führen zum Angebotsausschluss

In einem Beschluss vom 16.03.2016 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf klargestellt, dass Angebote zwingend von der Wertung auszuschließen sind, in denen der Bieter auch nur für eine Position nicht den Betrag angibt, den er für die betreffende Leistung auf Grundlage seiner Kalkulation tatsächlich beansprucht. Das Gericht hat damit den Ausschluss eines Bieters bestätigt, der für die Position „Betonstabstahl“ einen Einheitspreis von 1,01 €/t angeboten hatte. Im Aufklärungsgespräch erklärte der Bieter, ihm sei bei der Eingabe des Preises ein Fehler unterlaufen, tatsächlich solle der Einheitspreis bei 1.010,00 €/t liegen. Nach Auffassung des Gerichts habe der Bieter nicht den geforderten Preis angegeben, sodass das Angebot zwingend von der Wertung auszuschließen sei. Da das Gericht den Ausschluss des Angebots nicht mit einer Mischkalkulation, also der Verschiebung von Kosten aus der Position „Betonstabstahl“ in den Einheitspreis einer anderen

Position begründet, kann der Pflicht zur Preisangabe größere praktische Bedeutung zukommen. Der Erläuterung von Einheitspreisen in Aufklärungsgesprächen ist besondere Beachtung zu schenken.

*Dr. Lars Knickenberg,
Stuttgart*

Versicherungsrecht

D & O-Versicherung

Unternehmen unterhalten für ihre Organmitglieder und Führungskräfte häufig eine Haftpflichtversicherung in Form einer sogenannten D & O (Directors & Officers)-Versicherung. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Organmitglieder oder Führungskräfte wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden. Anspruchsteller ist meistens das Unternehmen, dem es darum geht, sich beim Versicherer für schuldhaftes Pflichtverletzungen seiner Organe und Führungskräfte schadlos zu halten. Das Unternehmen möchte somit im Regelfall nicht auf das Privatvermögen der Schädiger zugreifen, sondern ausschließlich die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen. Die Rechtsprechung hat bislang die Gefahr gesehen, dass Versicherungsnehmer und Schädiger zum Nachteil des Versicherers zusammenwirken. So hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Urteil aus dem Jahr 2013 die Klage eines Unternehmens gegen einen D & O-Versicherer abgewiesen, weil das Unternehmen ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied nicht persönlich in Anspruch nehmen wollte.

Der Bundesgerichtshof hat nun durch Urteil vom 13.04.2016 entschieden, dass die ernsthafteste Absicht der persönlichen In-

anspruchnahme des Organs bzw. der Führungskraft keine Voraussetzung für Ansprüche aus der D & O-Versicherung sei. Die Besonderheiten der D & O-Versicherung und das daraus resultierende Missbrauchspotential könnten es nicht rechtfertigen, eine derartige Hürde für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung aufzustellen. Weiter hat der Bundesgerichtshof geurteilt, dass die versicherten Organe bzw. Führungskräfte ihre Deckungsansprüche gegen den Versicherer an ihr Unternehmen abtreten können. Dieses kann dann direkt Klage gegen den Versicherer erheben, wodurch ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmen und dem Organmitglied/der Führungskraft vermieden wird.

*Dr. Volker Nill,
Carsten Gnewikow, Stuttgart*

Impressum

BRP Renaud und Partner mbB

Königstraße 28
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-0
F +49 711 16445-100

Savignystraße 43
60325 Frankfurt
T +49 69 133734-0
F +49 69 133734-34

verantwortlicher Redakteur

Dr. Lars Knickenberg
Königstraße 28
70173 Stuttgart

info@brp.de
www.brp.de

Briem-Druck GmbH & Co.KG
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt